

Bern, den 7. Juli 1945.

B.15.11.Au.3. - DO.

noti

VERTRAULICH.

ad: Bi/EP.

Herr Konsul,

Wir beehren uns, Ihnen unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 15. v.M. und 28. v.M. betreffend die Herstellung eines persönlichen Kontakts der schweizerischen Behörden zu Vertretungen des Vorarlberger Landesausschusses sowie der Tiroler Landesregierung und in Ergänzung zu unserer Vernehmlassung vom 2. d.M., von der wir weiteren interessierten Bundesstellen Kenntnis geben, einige nur für Sie bestimmte Aufschlüsse zu erteilen.

Die Gestaltung der schweizerischen Beziehungen zu neu geschaffenen ausländischen Staatsgebilden und Regierungen stellen die schweizerischen Behörden vor besonders heikle Probleme. Das Verhalten der schweizerischen Behörden in dieser Hinsicht kann für unser Land die grössten politischen und völkerrechtlichen Konsequenzen haben. Jeder Schritt, der für die internationalen Bindungen der Schweiz wesentlich sein kann, muss genau geprüft und sorgfältig vorbereitet werden. Aus diesem Grunde müssen wir grossen Wert darauf legen, dass die schweizerischen Vertretungen im Ausland es vermeiden, ohne unsere Weisungen Schritte zu unternehmen, durch die Verhältnisse präjudiziert werden können.

Die Verantwortungsfreude und die Initiative unserer Vertretungen soll damit nicht etwa beeinträchtigt werden. Unsere Vertretungen haben vielmehr die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch vorsichtige Fühlungen, Beschaffung von Unterlagen usw. das Terrain vorzubereiten und die Entschlüsse der Zentralbehörden zu erleichtern, ohne aber diesen Entschlüssen vorzugreifen.

So möchten wir Ihnen denn auch für Ihre aufschlussreichen Berichte über den Vorarlberger Landesausschuss und die Tiroler Regierung bestens danken und haben auch keinen Anlass, den Kontakt, den Sie mit Mitgliedern dieser Behörden zu pflegen begn-

An das Schweizerische Konsulat,

B r e g e n z .

es. ./.

Dodis



nen haben, zu beanstanden. Indessen ist nicht zu übersehen, dass die in einzelnen Gebieten Oesterreichs von den Besetzungsmächten eingesetzten Verwaltungen sicher nicht als oberste staatliche Organe betrachtet werden können, mit denen ein völkerrechtlicher Verkehr von gleich zu gleich möglich wäre. Mehr als gewisse de facto-Beziehungen werden mit diesen Verwaltungen vorderhand nicht in Frage kommen. Wenn Vereinbarungen getroffen werden, wird es sich nicht um Verträge zwischen Staaten handeln, sondern um rein tatsächliche Abmachungen, zum Beispiel auf dem Gebiete des Warenaustauschs, die gelten, nicht weil sie völkerrechtlich verbindlich wären, sondern weil (und solange als) beide Seiten sich daran halten wollen.

Unter diesen Umständen ist zwischen der Schweiz einerseits und dem Tirol und Vorarlberg andererseits für einen offiziellen Verkehr von Regierung zu Regierung kein Raum. In Betracht kommt einzig die Regelung bestimmter Fragen auf der Grundlage der allein möglichen de facto-Beziehungen, wobei die einzelnen interessierten Verwaltungs-Abteilungen des Bundes oder andere ad hoc bezeichnete Stellen nicht, oder jedenfalls nach aussen nicht, im Namen des Bundesrates handeln werden. Vertreter der Regierungen aus Tirol und Vorarlberg, die in die Schweiz kommen, werden hier streng rechtlich genommen als Privatpersonen gelten, wobei man ihnen schweizerischerseits aber selbstverständlich nicht nur alle nötigen Erleichterungen, sondern auch die üblichen Aufmerksamkeiten tatsächlich gewähren wird, ebenso wie wir erwarten, dass Ihr Konsulat seine Aufgabe praktisch weiterhin wird erfüllen und jedes wünschbare Entgegenkommen wird finden dürfen, obschon es mit dem 8. Mai letztthin völkerrechtlich als offizielle schweizerische Vertretung zu existieren aufgehört hat, da seither keine von der Schweiz anerkannte Regierung mehr dort die oberste Landeshoheit ausübt.

Im Bestreben, Ihre Tätigkeit zu erleichtern, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit, vor allem auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung, die für Sie im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Behörden Ihres Amtskreises, seien es die Besetzungsbehörden oder von diesen eingesetzte einheimische Verwaltungsorgane, auftauchen mögen.

Genehmigen Sie, Herr Konsul, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges

sig. Stückl

An das schweizerische Konsulat

Brno